



LANDESRAT
Barbara ROSENKRANZ

3109 ST. PÖLTEN,
LANDHAUSPLATZ 1
TEL: 02742/9005/13753 oder 13740
FAX: 02742/9005/13733

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.12.2012

zu Ltg.-**1374/A-5/243-2012**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend „Baugenehmigung für asiatische Schildkrötenzucht auf Grünland“ Ltg.-1374/A-5/243-2012, erlaube ich mir wie folgt zu antworten:

Zu Frage 1 und 2.

Die Einfuhr bestimmter exotischer Tiere, so auch Schildkröten, unterliegt nicht dem Regelungsbereich des Tierschutzgesetzes.

Tierschutzrechtlich gelten für eine Haltung derartiger Tiere jedoch Meldepflichten gemäß § 25 Tierschutzgesetz, Bestimmungen zur artgerechten Haltung i. S. d. §§ 13, 16, 17 Tierschutzgesetz sowie Haltungsbedingungen und Mindeststandards gem. 2. Tierhaltungsverordnung. Bei Haltung im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs sind auch die Normen des § 31 Tierschutzgesetz anzuwenden.

Zu Frage 3.

Unter Einhaltung der zu Frage 1 und 2 angesprochenen rechtlichen Bestimmungen (Tierschutzgesetz und der entsprechenden Verordnungen) sowie unter Einhaltung anderer, nicht meinem Zuständigkeitsbereich obliegender rechtlicher Vorgaben, ist der Handel mit Schildkröten, prinzipiell zulässig.

Zu Frage 4.

Reptilien, d.h. auch Schildkröten, fallen gemäß § 8 Abs. 1 und 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. 486/2004) unter „Wildtiere mit besonderen Ansprüchen“. Gemäß § 4 Tierschutzgesetz werden alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren unter den Begriff Wildtiere subsumiert.

Als landwirtschaftliche Nutztiere gemäß Tierschutzgesetz gelten Haus oder Wildtiere, deren Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden; demnach ist auch eine Zucht und Haltung von Schildkröten als landwirtschaftliche Nutztiere tierschutzrechtlich prinzipiell möglich.

Zu Frage 5, 6 und 7.

Diese Fragen betreffen keine in meinem Zuständigkeitsbereich liegenden Gesichtspunkte.

Zu Frage 8.

Der Begriff der Nutztiere ist weder in der NÖ Bauordnung 1996 noch im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 definiert, weshalb zur Interpretation auf andere Materialien oder auch Auslegungen von mit dem Fachbereich befasster Stellen zurückgegriffen werden muss.

Zu Frage 9 und 10.

In der NÖ Bauordnung 1996 bzw. im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 sind Nutztiere nicht geregelt.

Zu Frage 11.

Laut dem Verwaltungsgerichtshof müssen betriebliche Merkmale, d.h. eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, vorliegen.

Zu Frage 12.

Sofern aus der Schildkrötenzucht – im Sinn der Auslegung des BM für Wirtschaft und Arbeit bzw. der NÖ Landwirtschaftskammer – ein (land-) wirtschaftlicher Nutzen entsteht und die betrieblichen Merkmale (siehe Frage 11) vorliegen – Ja.

Zu Frage 13.

Sofern 12 zutrifft – Ja.

Zu Frage 14.

Sofern 12 zutrifft – Ja.

Zu Frage 15.

Sofern 12 zutrifft und die sonstigen baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind – Ja.

Zu Frage 16.

Die Haltung von asiatischen Schildkröten an sich ist in der NÖ Bauordnung 1996 und im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 nicht geregelt.

Zu Frage 17.

Sofern die Vorgaben von Frage 12 zutreffen – Ja.

Zu Frage 18.

Diese Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Mit besten Grüßen,

LR Barbara Rosenkranz e.h.